Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/340

22. 05. 87

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/214 —

Mehrkosten der Volkszählung und Einsprüche der Kommunen

Der Bundesminister des Innern – O II 3 – 142 261 – 10/12 – hat mit Schreiben vom 21. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung widerspricht nachdrücklich der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommenden Bewertung des Nutzens der Volkszählungsergebnisse für die Kommunen. Sie verweist auf die Feststellung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, daß Städte, Gemeinden und Kreise – ebenso wie der Bund und die Länder – nach 17 Jahren dringend aktuelle Daten über die Bevölkerungsstruktur, die vorhandenen Gebäude und Wohnungen sowie über die Arbeitsstätten benötigen, um ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können (Erklärung vom 24. Februar 1987).

1. Wie viele und welche Kommunen haben zur Kostenerhöhung Stellung genommen und haben eine Erhöhung der Kostenpauschale um welchen Betrag verlangt?
2. Von welchen Kommunen wurde eine Erhöhung der Kostenpauschale gefordert?

Aus der nachstehenden Aufstellung geht hervor, welche Gemeinden sich wegen einer Erhöhung der Kostenpauschale bzw. voller Kostenübernahme an den Bundesminister des Innern gewandt haben.

Stadt/ Gemeinde	Erhöhung der Kostenpauschale	Volle Kostenübernehme
Braunschweig		x
Cölbe		x
Crailsheim		x
Dinslaken	x	
Freiburg		x
Geseke		x
Geretsried		x
Karben		x
Lorsch	x	
Lübeck		x
Moers		x
Neuss		x
Oldenburg		x
Obertshausen		x
Preetz	x	
Porta Westfalica		x
Saarlouis		x
Spenge	x	
Schönau		x
Schlitz		x
Schwelm	x	
Staufenberg		x
Tenningen		x
Völklingen		x
Wesel		x

Die Höhe der geforderten zusätzlichen Erstattungen richtet sich jeweils nach den Kostenschätzungen, die bei den genannten Gemeinden zwischen 5,18 DM bis 17,00 DM je Einwohner liegen.

3. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die gesamten Kosten der Volkszählung für Bund und Länder zum gegenwärtigen Zeitpunkt?

Die Bundesregierung geht von der Kalkulation aus, die auf der Grundlage der Beschlüsse des Innenausschusses des Deutschen Bundestages durchgeführt wurde (vgl. Drucksache 10/3843). Danach sind die Gesamtkosten mit 715,7 Mio. DM veranschlagt worden.

Hinzu kommen rd. 30 Mio. DM, die im Haushalt 1987 zur Verstärkung der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellt worden sind.

4. Wie hoch ist daran der Anteil für Werbungskosten?

Zur Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Verfahren der Volkszählung, zu der die staatlichen Stellen nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 verpflichtet sind, hat die Bundesregierung insgesamt Mittel in Höhe von rd. 46 Mio. DM bereitgestellt.

5. Welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen, sich vor der Durchführung der Volkszählung einen Überblick über die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinden im Zusammenhang mit der Volkszählung zu verschaffen?

Die Finanzsituation der Gemeinden ist aus den jährlichen Bundesstatistiken über Finanzen und Steuern, hier vor allem den Statistiken über die Haushaltswirtschaft, den Steuerhaushalt und die Schulden bekannt. Im übrigen sind die Gesamtkosten gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden – auch unter Berücksichtigung von Kosten-/Nutzengesichtspunkten – ermittelt worden.

6. Wie hoch belaufen sich die Folgekosten, die durch die zeitweise Umsetzung bzw. Abordnung von Personal in den Kommunen für die Erhebungsstellen anfallen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Der für eine zuverlässige Schätzung dieser Kosten notwendige Verwaltungsaufwand wäre auch nicht zu vertreten.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß die Stadt Tuttlingen einen Teil der Volkszählungsdurchführungskosten aus erwarteten Bußgeldeinnahmen von Boykotteuren/innen finanzieren will, die im Haushaltsplan in Höhe von 20 000 DM einkalkuliert worden sind?

8. Gedenkt die Bundesregierung ihrerseits, generell den Kommunen vorzuschlagen, die Mehrkosten der Volkszählung dadurch aufzufangen, daß entsprechende Bußgeldbescheide verhängt werden?

Eine Bewertung von Maßnahmen der kommunalen Haushaltsführung steht der Bundesregierung im Hinblick auf Artikel 28 Abs. 2 GG nicht zu.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333